

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1982)

A. Zielsetzung

Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählungen sollen Angaben über den neuesten Stand der Bevölkerung, ihre räumliche Verteilung und ihre Zusammensetzung nach demographischen und sozialen Merkmalen sowie über ihre wirtschaftliche Betätigung liefern. Ihre Ergebnisse sind unentbehrliche Grundlage für gesellschafts- und wirtschaftspolitische Planungen und Entscheidungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden; darüber hinaus finden die Ergebnisse vielfältige Verwendung bei der allgemeinen Beobachtung und Analyse von Änderungen der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur. Die letzte Volkszählung fand in der Bundesrepublik Deutschland am 27. Mai 1970 statt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf ordnet die Durchführung einer Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungsstatistischen Feststellungen sowie einer Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen am 19. Mai 1982 an.

Die zu erhebenden Daten sind zur Entlastung der Auskunftspflichtigen und zur Minimierung der Kosten auf das unbedingt Notwendige beschränkt. Die Zählung wird — ebenso wie in den früheren Jahren — von ehrenamtlichen Zählern im gesamten Geltungsbereich des Volkszählungsgesetzes anhand amtlicher Erhebungsvordrucke durchgeführt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die entstehenden Kosten der Volkszählung 1982 einschließlich der erforderlichen Probeerhebungen werden voraussichtlich 35,0 Millionen DM beim Bund und 253,3 Millionen DM bei den Ländern betragen. Nach einer Schätzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände werden die Kosten bei den Gemeinden und Kreisen 196,5 Millionen DM betragen. Der Haushaltsmittelmehrbedarf des Bundes ist im Haushalt und in der Finanzplanung abgesichert.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (13) – 200 00 – Vo 18/81

Bonn, den 18. Mai 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1982) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 498. Sitzung am 3. April 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1982)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Nach dem Stand vom 19. Mai 1982 werden eine Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungsstatistischen Fragen sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.

(2) Vorerhebungen bei Gebäuden sind zulässig.

(3) Probeerhebungen zum Fragenprogramm und zur Zählungs- und Aufbereitungsorganisation sowie Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse sind zulässig.

§ 2

Die Volks- und Berufszählung erfaßt:

1. Vor- und Familiennamen, Anschrift, Telefonanschluß, Geschlecht, Geburtstag, Familienstand, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, Staatsangehörigkeit;
2. Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung;
3. Quelle des überwiegenden Lebensunterhaltes;
4. Beteiligung am Erwerbsleben, Eigenschaft als Hausfrau, Schüler, Student;
5. erlernten Beruf und Dauer der praktischen Berufsausbildung, höchsten Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen, höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule sowie Hauptfachrichtung des letzten Abschlusses;
6. bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten Namen und Anschrift der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;
7. bei Erwerbstätigen Geschäftszweig des Betriebes, Stellung im Beruf, ausgeübte Tätigkeit, Arbeitszeit, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeit;
8. im Anstaltsbereich die Eigenschaft als Insasse oder die Zugehörigkeit zum Personal oder zum Kreis der Angehörigen des Personals.

§ 3

(1) Die gebäudestatistischen Fragen erstrecken sich auf Gebäude und andere Bauwerke. Außerhalb von zusammenhängenden Siedlungsflächen sind die anderen Bauwerke jedoch nur dann zu erfassen, wenn sie mit Gebäuden lagemäßig in Zusammenhang stehen oder für Wohnzwecke genutzt werden oder eine Arbeitsstätte enthalten.

(2) Im einzelnen werden erfaßt:

1. Größe des zugehörigen Grundstückes sowie die Grundstücksanschrift oder Lagebezeichnung;
2. Grundfläche aller auf dem Grundstück befindlichen Bauwerke;
3. Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge;
4. Erbbaurecht;
5. der Eigentümer oder an seiner Stelle der Nießbrauchberechtigte oder derjenige, der Anspruch auf Übereignung oder auf Einräumung oder Übertragung eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs hat;
6. bei Gebäuden und bei ständig bewohnten Unterkünften außerdem
 - a) Art und Baujahr, Zahl der Geschosse sowie Zahl und Lage der Wohnungen und Arbeitsstätten sowie Name des Wohnungsinhabers und Untermieters oder Bezeichnung der Arbeitsstätte,
 - b) Gesamtnutzfläche sowie Art und Anteile der Nutzungen,
 - c) bei Anstaltsgebäuden außerdem Zweck der Anstalt und Zahl der Plätze.

(3) Die wohnungsstatistischen Fragen erfassen:

1. Art, Größe, Ausstattung und Verwendungszweck der Wohnung, Wohnverhältnis, Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues, Zahl und Nutzung der Räume, Bezugsjahr;
2. bei vermieteten Wohnungen außerdem die Höhe der monatlichen Miete;
3. bei leerstehenden Wohnungen außerdem die Dauer des Leerstehens.

§ 4

Die Arbeitsstättenzählung erfaßt:

1. bei allen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen

- a) Namen, Bezeichnung, Anschrift, Telefonanschluß und Zahl der Sprechstellen, Art der Niederlassung, Art der ausgeübten Tätigkeit oder Art des Aufgabengebietes der Arbeitsstätte und des Unternehmens, Eröffnungsjahr, Angaben über Neuerrichtung oder Standortverlagerung, Träger der Arbeitsstätte bei Anstalten, Einrichtungen von Behörden oder der Sozialversicherung sowie von Kirchen, Verbänden oder sonstigen Organisationen,
 - b) Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht, Stellung im Betrieb, Zahl der Teilzeitbeschäftigten sowie Zahl der ausländischen Arbeitnehmer nach Geschlecht,
 - c) Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;
2. bei Hauptniederlassungen und einzigen Niederlassungen außerdem
- a) Eintragung des Unternehmens in die Handelsrolle,
 - b) Rechtsform des Unternehmens,
 - c) Gesamtumsatz des Unternehmens im vorhergehenden Kalenderjahr;
3. bei Hauptniederlassungen zusätzlich zu den Angaben nach Nummern 1 und 2 für jede Zweigniederlassung
- a) Namen, Bezeichnung, Anschrift, Art der ausgeübten Tätigkeit oder des Aufgabengebietes,
 - b) Zahl der tätigen Personen,
 - c) Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres.

§ 5

Auskunftspflichtig sind

- 1. bei der Volks- und Berufszählung:
alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder; für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen, auch die Leiter dieser Einrichtungen, soweit Umstände, die in der Person des Auskunftspflichtigen liegen, dies erforderlich machen;
- 2. bei den gebäudestatistischen Fragen:
die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 genannten Personen, deren Vertreter oder Gebäudeverwalter;
- 3. bei den wohnungsstatistischen Fragen:
die Wohnungsinhaber oder deren Vertreter sowie die nach Nummern 1 und 2 Auskunftspflichtigen;
- 4. bei der Arbeitsstättenzählung:
die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

§ 6

(1) Zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1982 können ehrenamtliche Zähler bestellt werden.

(2) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet. Befreit ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Zähler sind berechtigt und verpflichtet, Eintragungen selbst vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks der Zählung erforderlich ist und die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

§ 7

(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.

§ 8

Die für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden teilen den Erhebungsstellen auf Anforderung Namen und Anschrift der Eigentümer der nach § 3 Abs. 1 zu erfassenden Bauwerke mit.

§ 9

(1) Angaben der Volkszählung nach § 2 Nr. 1 und 2 können, soweit sie sich auf Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Familienstand und Anschrift der Wohnungen beziehen, mit den Melderegistern verglichen und zu deren Berichtigung verwendet werden. Aus diesen Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den einzelnen Auskunftspflichtigen verwendet werden.

(2) Einzelangaben ohne Namen über die nach den §§ 2 bis 4 erfaßten Tatbestände dürfen nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermittelt werden, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c, § 4 Nr. 2 Buchstabe c und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände gilt Satz 1 auch für die Übermittlung an die von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden bestimmten Behörden, sonsti-

gen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, soweit die Übermittlung zur Durchführung der von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für Zwecke der Regionalplanung, des Vermessungswesens, der gemeindlichen Planung und des Umweltschutzes dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden die erforderlichen Einzelangaben ohne Namen über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c, § 4 Nr. 2 Buchstabe c, § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände der Auskunftspflichtigen ihres Zuständigkeitsbereiches von den Statistischen Ämtern der Länder übermittelt werden. Für eigene statistische Aufbereitungen können den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 2 Buchstabe c erfaßten Tatbestände von den Statistischen Landesämtern zur Verfügung gestellt werden, wenn durch Satzung die Voraussetzungen geschaffen sind und erhalten bleiben, die eine ausschließliche statistische Nutzung der Daten sicherstellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für wissenschaftliche Zwecke dürfen die erforderlichen Einzelangaben ohne Namen und Anschrift über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c, § 4 Nr. 2 Buchstabe c und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder an Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete übermittelt werden.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 übermittelten Einzelangaben dürfen von den Empfängern nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden.

(6) Einzelangaben in statistischen Ergebnissen über die nach § 2 Nr. 1 erfaßten Angaben zur rechtlichen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, gegliedert nach Altersgruppen und Geschlecht, über die nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c erfaßten Tatbestände, gegliedert nach Art der ausgeübten Tätigkeit der Arbeitsstätten und Unternehmen, sowie über die nach § 4 Nr. 3 Buchstabe b erfaßten Tatbestände dürfen von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder veröffentlicht werden.

(7) § 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden.

(8) Die Statistischen Landesämter leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke zu, wenn und soweit sie diese nicht selbst durchführen.

§ 10

(1) Zur Vorbereitung der Volkszählung 1982 können im Jahr 1981 bis zu drei Probeerhebungen unter Einbeziehung aller Erhebungsteile durchgeführt werden.

(2) Die Probeerhebungen erfolgen in ausgewählten Erhebungsbereichen, die so abzugrenzen sind, daß höchstens 25 000 Haushalte und höchstens 5 000 Arbeitsstätten jeweils in die Erhebungen einbezogen werden.

(3) Die Probeerhebungen können erfassen:

1. in § 2 genannte Tatbestände bei den Haushalten und Personen;
2. in § 3 Abs. 2 genannte Tatbestände bei den Gebäuden und anderen Bauwerken;
3. in § 3 Abs. 3 genannte Tatbestände bei den Wohnungen;
4. in § 4 genannte Tatbestände bei den Arbeitsstätten und Unternehmen.

(4) Befragt werden bei den Probeerhebungen:

1. zur Volks- und Berufszählung die in § 5 Nr. 1 genannten Personen;
2. zu den gebäudestatistischen Fragen die in § 5 Nr. 2 genannten Personen;
3. zu den wohnungsstatistischen Fragen die in § 5 Nr. 3 genannten Personen;
4. zur Arbeitsstättenzählung die in § 5 Nr. 4 genannten Personen.

(5) Die Erteilung der Auskünfte bei den Probeerhebungen ist freiwillig. Die Auskünfte dürfen nur für den in Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Überblick

Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählungen bilden in der Bundesrepublik Deutschland wie in allen Ländern ein Kernstück der statistischen Bestandsaufnahme. Angaben über den neuesten Stand der Bevölkerung, ihre räumliche Verteilung und ihre Zusammensetzung nach demographischen und sozialen Merkmalen sowie über ihre wirtschaftliche Betätigung sind unentbehrliche Grundlagen für gesellschafts- und wirtschaftspolitische Entscheidungen des Bundes, der Länder und Gemeinden. In verschiedenen Rechtsvorschriften wird auf Zählungsergebnisse Bezug genommen. Auch die Parteien, die Tarifpartner, die Wirtschafts- und Berufsverbände und sonstige wichtige Gruppen des öffentlichen Lebens sind bei vielen Fragen auf die Zählungsergebnisse angewiesen. Das gleiche gilt für die Wissenschaft. Die Zählungsdaten sind ferner Ausgangspunkt für die Fortschreibung der laufenden Entwicklung und Auswahlgrundlage für gesetzlich angeordnete Erhebungen auf Stichprobenbasis. Eine in größeren zeitlichen Abständen durchzuführende Volkszählung wird auch in der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften Nr. 73/403 vom 22. November 1973 und in entsprechenden Empfehlungen der Vereinten Nationen gefordert.

Die letzte Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung fand in der Bundesrepublik Deutschland am 27. Mai 1970 statt. Ihre Ergebnisse sind durch die in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen der demographischen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse überholt. Bund, Länder und Gemeinden, aber auch zahlreiche soziale und wirtschaftliche Organisationen sehen ihre Arbeiten in den kommenden Jahren wesentlich beeinträchtigt und befürchten Fehlplanungen und Fehlinvestitionen erheblichen Ausmaßes, wenn nicht aktuelle Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Zählung 1982 soll diese Unterlagen über den Stand der Bevölkerung und ihre Struktur sowie Angaben über den Bestand und die Struktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen und dazu seit langem auch wieder über die Gebäude und Wohnungen liefern. Die zu erhebenden Daten sind zur Entlastung der Auskunftspflichtigen und zur Minimierung der Kosten auf das unbedingt Notwendige beschränkt.

Die gemeinsame Durchführung einer Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungsstatistischen Feststellungen und einer Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) empfiehlt sich, da die Verknüpfung in einer Erhebungsorganisation einen erheblichen Einsparungs- und Rationalisierungseffekt bedeutet. Die Verbindung garantiert auch gut

abgestimmte Ergebnisse. Sie gestattet ferner die Anwendung modernster methodischer und technischer Verfahren bei der gesamten Durchführung der Zählung. Damit wird erreicht, daß Zeit und Kosten gespart werden und die Informationen möglichst rasch vorliegen.

II. Zählungsteile

1. Die Volks- und Berufszählung

Mit der Volks- und Berufszählung wird ein vielfältiges Strukturbild der Bevölkerung in tiefer regionaler Gliederung gewonnen. Ihre Ergebnisse sind insbesondere Unterlage für zahlreiche Verwaltungszwecke. So ist allein schon die Einwohnerzahl z. B. für die Stimmen der Länder im Bundesrat, für die Abgrenzung der Bundestagswahlkreise, für den Finanzausgleich, für die Größe der Gemeindeparlamente u. v. a. m. von Bedeutung. Für das Land Bayern wurden etwa 100 Rechtsvorschriften gezählt, die auf die Bevölkerung Bezug nehmen. Die Ergebnisse der Volks- und Berufszählung bilden außerdem die Grundlage für vielfältige demographische, arbeitsmarktpolitische, soziale, raumordnungspolitische und bildungsplanerische Analysen und Maßnahmen. Schließlich liefern die Volkszählungsergebnisse die Basis für die gesetzlich angeordnete Bevölkerungsfortschreibung und die Auswahlgrundlage für den Mikrozensus.

Nach Einführung der neuen Definition der Hauptwohnung durch das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) bietet die Volkszählung 1982 die Möglichkeit, bei der Erfassung und Zuordnung der Personen mit mehreren Wohnungen im Bundesgebiet zur Bevölkerung einer Gemeinde erstmals von einem melderechtlich und statistisch übereinstimmenden Begriff auszugehen. Durch einen Vergleich der Angaben über die Wohnungsanschriften mit den Melderegistern kann erreicht werden, daß die im Rahmen der Volkszählung 1982 ermittelten und anschließend auf der Basis dieser Zählung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen mit dem Inhalt der Melderegister weitgehend identisch sind.

Im Gegensatz zur Volks- und Berufszählung 1970 ist für 1982 nicht vorgesehen, einen Teil der Fragen nur einer repräsentativen Auswahl der Bevölkerung zu stellen. Anders als 1970 ist 1982 für ein solches Verfahren keine Auswahlgrundlage verfügbar. Ihre Beschaffung wäre mit erheblichen Kosten verbunden gewesen; ein Verzicht auf eine zusätzliche repräsentative Erhebung wurde auch im Hinblick auf den stark reduzierten Fragenkatalog ermöglicht.

2. Die gebäudestatistischen Fragen

Die gebäudestatistischen Fragen liefern Angaben über alle Gebäude mit den zugehörigen Grundstük-

ken; die letzte Zählung aller Gebäude fand 1950 statt. Zugleich werden erstmals Daten über die Grundstücke mit anderen Bauwerken gewonnen. Die gebäudestatistischen Fragen sind auf Tatbestände und Merkmale beschränkt, die in erster Linie für im ganzen Bundesgebiet interessierende regionale und städtebauliche Auswertungszwecke und als Basis für die gesetzlich angeordnete Fortschreibung der Gebäude benötigt werden.

3. Die wohnungsstatistischen Fragen

Die wohnungsstatistischen Fragen bezwecken, Umfang und Struktur des Wohnungsbestandes regional tief gegliedert zu erfassen. Zusammen mit den bevölkerungsstatistischen Angaben läßt sich auch die Belegung der Wohnungen feststellen. Besondere Bedeutung haben die Angaben über die Größe der Wohnungen, gemessen an der Fläche und der Zahl der Räume, und über die Ausstattung. Wesentliche Hinweise für die richtige Einschätzung des zur Verfügung stehenden Wohnungsbestandes sind aus den Angaben über leerstehende Wohnungen nach Art, Größe, Alter, Ausstattung und Dauer des Leerstehens sowie aus der Frage nach nicht ständig bewohnten Wochenend- und Ferienwohnungen zu erwarten. Die Mietangaben liefern Unterlagen für die Beurteilung der Mietenbelastung. Die mit den wohnungsstatistischen Fragen ermittelten Tatbestände bilden zugleich die Basis für die gesetzlich angeordnete Fortschreibung des Wohnungsbestandes.

4. Die Arbeitsstättenzählung

Die Arbeitsstättenzählung erstreckt sich als Rahmenzählung auf alle Wirtschaftsbereiche (mit Ausnahme der Landwirtschaft). Eine Zählung der Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft fand 1979 statt; in den Bereichen Weinbau, Gartenbau, Binnenfischerei werden entsprechende Erhebungen in den darauffolgenden Jahren durchgeführt.

Die Arbeitsstättenzählung liefert in fachlicher und regionaler Gliederung einen Überblick über Zahl und Größe der Arbeitsstätten und Unternehmen und über deren Rechtsform. Der Umfang des Erhebungsprogramms beschränkt sich auf die Erfordernisse, die sich aus der Arbeitsstättenzählung als einer Rahmenzählung ergeben. Nur die Arbeitsstättenzählung stellt aber auch Angaben für solche Bereiche zur Verfügung, die nicht oder nur lückenhaft durch andere Statistiken erfaßt werden (z. B. Dienstleistungsbereiche, Organisationen ohne Erwerbszweck). Die Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung sind insbesondere für die Raumordnung, die Landes- und Regionalplanung, die Strukturpolitik, die Arbeitsmarktpolitik und die Verkehrspolitik eine außerordentlich wertvolle Informationsbasis. Darüber hinaus bilden die anfallenden Unterlagen Grundlagen für nachgehende Bereichserhebungen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Der Zählungstermin 19. Mai 1982 ist so gewählt, daß er in die Schulzeit und das laufende Hochschulseme-

ster fällt. Schüler und Studenten befinden sich demzufolge an dem für ihre Zuordnung zur Bevölkerung maßgeblichen Wohnort. Die Erhebung liegt auch vor der Haupturlaubs- und Erntezeit. Schließlich gewährleistet der vorgesehene Zählungssichttag eine gute Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der etwa zum gleichen Zeitpunkt durchgeführten Zählungen 1961 und 1970.

Mit Probeerhebungen wird die Möglichkeit geschaffen, die organisatorisch-technischen Vorbereitungen für alle genannten Zählungsteile zu testen.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, sind auch Wiederholungsbefragungen nach Abschluß der Zählung notwendig, um die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Zählungsergebnisse beurteilen zu können.

Zur Erleichterung des organisatorischen Ablaufs der Zählung sind Gebäudevorerhebungen zulässig. Sie sind ab Herbst 1981, also etwa ein halbes Jahr vor der Zählung vorgesehen und richten sich an die Gebäudeeigentümer. Da die Gebäudeeigentümer oft nicht am Ort wohnen und häufig für viele Gebäude Auskunft geben müssen, ist die Gebäudevorerhebung eine wesentliche Voraussetzung für die termingerechte und gründliche Durchführung der Zählung.

Zu § 2

Die Bestimmungen des § 2 enthalten den Katalog der Tatbestände und Merkmale, die bei der gesamten Bevölkerung erfaßt werden.

Nummer 1 umfaßt Angaben, die seit jeher zum Programm von Volkszählungen gehörten und den Vergleich mit den vorangegangenen Zählungen ermöglichen. Sie sind für zahlreiche Auswertungszwecke entweder unmittelbar oder mittelbar — in Verbindung mit weiteren Erhebungsmerkmalen — von grundlegender Bedeutung, insbesondere als aktuelle Basis für die Bevölkerungsfortschreibung nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Staatsangehörigkeit auf Grund von § 6 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429). Darüber hinaus spielen sie für zahlreiche wichtige demographische Untersuchungen eine Rolle, so z. B. für die Feststellung der Bevölkerung im schulpflichtigen, im erwerbsfähigen, im Rentenalter und dgl., für die Aufstellung von Heirats- und Sterbetafeln und für Bevölkerungsvorausschätzungen. Schließlich sind die Ergebnisse als Auswahlgrundlage für den Mikrozensus nach dem Gesetz vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1909, geändert durch Artikel 2 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) von Bedeutung.

Die Erfassung der Religionszugehörigkeit soll beschränkt werden auf die Feststellung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer der drei christlichen Kirchen (römisch-katholische Kirche, evangelische Kirche, evangelische Freikirche), zur jüdischen Religionsgemeinschaft, zu einer anderen (ohne nähere

Bezeichnung) oder zu keiner Religionsgesellschaft. Die Ergebnisse über die Religionszugehörigkeit sind eine wichtige Information für die Kirchenverwaltungen und für sozioökonomische Betrachtungen.

Die Frage nach der Staatsangehörigkeit dient der Erhebung der Zahl der deutschen oder nichtdeutschen Staatsangehörigen.

Zur Vermeidung von Doppelzählungen ist es erforderlich, nach dem Vorhandensein weiterer Wohnungen bzw. nach dem Wohnungsstatus in der angegebenen Form zu fragen (Nummer 2).

Die Frage nach dem überwiegenden Lebensunterhalt (Nummer 3) ermöglicht es, die gesamte Bevölkerung nach der überwiegenden Quelle des Lebensunterhalts, und zwar nur nach allgemeinen Kategorien zu gliedern und dabei insbesondere wirtschaftlich eigenständige Personen mit überwiegendem Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit, Rente, eigenes Vermögen usw. von den wirtschaftlich abhängigen Personen (mit überwiegendem Lebensunterhalt durch Angehörige) zu trennen.

Angaben über die Beteiligung am Erwerbsleben usw. (Nummer 4) liefern Unterlagen über den Umfang und die voraussichtliche Weiterentwicklung des Arbeitskräftepotentials nach Alter, Geschlecht und Familienstand.

Durch Ausbildungsfragen (Nummer 5) werden das Ausbildungsniveau (höchster Schulabschluß) und die Qualifikation (Fachrichtung bei Ausbildung an berufsbildenden Schulen und Hochschulen) sowie die praktische Berufsausbildung (erlernter Beruf) der Bevölkerung festgestellt. Diese Tatbestände sind vor allem für die Bildungsplanung aber auch für den Arbeitsmarkt von Bedeutung, z. B. für Überlegungen zu den Erfordernissen eines dem Arbeitsmarkt entsprechenden Angebots an qualifizierten Arbeitskräften oder für die Berechnung des Ersatzbedarfs für Personen mit bestimmter beruflicher Qualifikation, die aus Alters- und sonstigen Gründen aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

Mit den auf die Wege zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte (Pendelwanderung) bezogenen Fragen (Nummer 6) werden verkehrsmäßige und wirtschaftliche Verflechtungen festgestellt. Die Ergebnisse dienen der Lösung verkehrsplanerischer Fragen, bieten aber auch wesentliche Anhaltspunkte für die Abgrenzung von Planungsregionen, Stadtregionen, Arbeitsmarktregionen, Verkehrsregionen usw. Mit Hilfe der Angabe über die Beteiligung am Erwerbsleben und den Schulbesuch (Nummer 4) ist es möglich, zwischen „Berufs-“ und „Ausbildungspendlern“ zu unterscheiden und für diese Pendler auch die Belastung durch den Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- und Ausbildungsstätte festzustellen.

Mit der Feststellung der Erwerbs- und Berufstätigkeit (Nummer 7) werden in erster Linie Angaben zur Untersuchung der Struktur des Arbeitsmarktes gewonnen. Ergänzend werden Fragen gestellt, die der Untersuchung der Sozialstruktur dienen.

Die Berufszählung ist die einzige Quelle, die detaillierte Angaben über die Berufe aller Erwerbstätigen

liefert. Durch die Verknüpfung dieser Daten mit den Angaben über Ausbildung (Nummer 5) und Branchenzugehörigkeit des Beschäftigungsbetriebes wird die Grundlage für zahlreiche Analysen der Erwerbstätigkeit und des Arbeitsmarktes sowie für Prognosen und Bedarfsrechnungen geschaffen. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Untergliederung der Berufszugehörigen nach Wirtschaftszweigen zu, aus der z. B. die Branchenabhängigkeit einzelner Berufe zu entnehmen ist.

Mit der Frage nach der Arbeitszeit soll festgestellt werden, inwieweit Erwerbstätige einer Vollzeitbeschäftigung oder einer Teilzeitarbeit nachgehen. Die Erfassung der Arbeitszeit in der Volkszählung bietet in Verbindung mit den Angaben zu Nummer 1 die Möglichkeit, Untersuchungen über die persönliche Situation der Teilzeitbeschäftigten anzustellen (Geschlecht, Lebensalter, Familienstand). Diese Angaben gewinnen angesichts der wachsenden Bedeutung der Teilzeitarbeit auch bei Regionaluntersuchungen zunehmend an Gewicht.

Um ein möglichst vollständiges Bild der Erwerbstätigkeit zu erhalten, wird auch nach Nebentätigkeiten gefragt (Nummer 7). Diese Frage ist auch aus methodischen Gründen erforderlich. Da Erwerbstätige mit geringfügiger Tätigkeit die Frage nach der Erwerbstätigkeit häufig verneinen, dafür aber angeben, eine Nebentätigkeit auszuüben, kann mit dieser Frage zu einer vollzähligen Erfassung der Erwerbstätigen beigetragen werden.

Die Unterscheidung zwischen Personal bzw. Angehörigen des Personals und Insassen liefert Anhaltspunkte über die Belegung der Anstalten (Nummer 8).

Zu § 3

Diese Vorschrift enthält den Katalog der gebäude- und wohnungsstatistischen Fragen, die bei der Volks- und Berufszählung gestellt werden. Es sind alle Gebäude und anderen Bauwerke, die städtebaulich relevant sind, sowie alle Wohnungen zu erfassen.

Mit den Flächen- und Nutzungsangaben sind erstmalig Merkmale in eine Totalzählung aufgenommen worden, die Aussagen über die Bebauungsverhältnisse zulassen. Es soll eine Gesamtdarstellung der im Bundesgebiet vorhandenen städtebaulichen Substanz im örtlichen Vergleich erreicht werden.

Daneben stehen traditionelle Angaben über Eigentümer, Baujahr und Geschoßzahl. Sie dienen — vorrangig zusammen mit wohnungsstatistischen Feststellungen — zahlreichen Auswertungszwecken und dem Vergleich mit früheren Erhebungen sowie der gesetzlichen angeordneten Fortschreibung des Gebäudebestandes.

Die wohnungsstatistischen Feststellungen betreffen ausschließlich traditionelle Merkmale, die auch dem Vergleich mit früheren Erhebungen und der Fortschreibung des Wohnungsbestandes dienen. Sie werden regional und nach Bevölkerungsgruppen ein Bild von der Wohnungsversorgung nach Quantität und Qualität und von der Höhe der Mieten vermit-

ten). Der Erhebung liegt der übliche Mietbegriff der Statistik zugrunde. Danach umfaßt die monatliche Miete auch die üblichen Aufwendungen für öffentliche Leistungen (Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr) sowie für Schornsteinreinigung, Treppenhausbeleuchtung u. ä., also die sogenannten Nebenkosten, nicht aber die Umlagen für Heizung, Warmwasserbereitung usw. Außerdem sollen die wohnungsstatistischen Ergebnisse Versorgungsengpässe und die Bestände an leerstehenden Wohnungen sichtbar machen.

Zu § 4

Diese Vorschrift enthält das Frageprogramm der Arbeitsstättenzählung 1982, das weitgehend demjenigen aus dem Jahre 1970 entspricht. Neben den üblichen Fragen über Unternehmen, Arbeitsstätten, Beschäftigte und Rechtsform werden zusätzlich einige weitere Sachverhalte wie — insbesondere für Zwecke der Raumordnung und Regionalplanung — das Eröffnungsjahr der Arbeitsstätte und der Grund der Eröffnung (Neuerrichtung oder Standortverlagerung) erfaßt. Zur Gewinnung ausreichender Informationen über Umfang und Struktur des Angebots an Teilzeitarbeitsplätzen, die für wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Entscheidungen unverzichtbar sind, wurden die Teilzeitbeschäftigten in das Frageprogramm aufgenommen. Um für das „Handwerk“ neuere Daten bereitzustellen — die letzte Handwerkszählung fand 1977 statt — soll diesmal auch die Handwerkseigenschaft angegeben werden. Wie erstmals 1970 wird wiederum die Summe der Löhne und Gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres erfragt, die sich als wertvolle Information erwiesen hat. Sie gibt wichtige Aufschlüsse darüber, in welchem Maß die wirtschaftliche Situation der Regionen von dem strukturellen Gewicht und der wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Wirtschaftsbereiche abhängt. Durch die Aufnahme der Frage nach dem Gesamtumsatz sollen wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistung in einzelnen Wirtschaftsbereichen gewonnen werden.

Die Aufnahme der Umsatzfrage dient auch der Entlastung und besseren zeitlichen Verteilung der geplanten Zensen in bestimmten Bereichen. Es ist vorgesehen, die Zählungen im Handwerk sowie in Handel und Gastgewerbe in den Jahren um 1985 und anschließend in zehnjährigem Abstand (in den mit „5“ endenden Jahren) zu wiederholen. Wegen des damit verbundenen Informationsverlustes sollen die in zehnjährigem Abstand (in den mit „0“ endenden Jahren) stattfindenden Arbeitsstättenzählungen um die Frage nach dem Umsatz erweitert werden.

Die Frage nach ausländischen Arbeitskräften soll in Verbindung mit anderen in der Arbeitsstättenzählung erhobenen Daten wichtige Strukturmerkmale zur Ausländerbeschäftigung liefern, die auf anderen Wegen nicht zu erhalten sind. Außerdem dienen diese Zahlen notwendigen Vergleichszwecken und der Abstimmung mit anderen Statistiken. Die Angaben zu der Frage nach Telefonanschlüssen und Sprechstellen sollen der Deutschen Bundespost Aufschluß darüber geben, wie die Arbeitsstätten nach Wirtschaftszweigen und Größe (Zahl der Beschäftig-

ten) mit Sprechstellen ausgestattet sind. Diese Informationen, über die die Deutsche Bundespost im Rahmen ihrer Geschäftsstatistik keine Angaben erhält, sollen als Unterlage für Entwicklungs- und Ausbauplanungen der Fernmeldenetze dienen, insbesondere bezüglich neuer Techniken (z. B. für Breitbandübertragungswege), für die in Zukunft umfangreiche Mittel investiert werden müssen.

Zu § 5

In dieser Vorschrift wird der Kreis der Personen bestimmt, die für die Zählungsangaben auskunftspflichtig sind. Er ist für die einzelnen Zählungsteile unterschiedlich abgegrenzt und richtet sich danach, wer zu den Sachverhalten am besten Auskunft geben kann.

Für die Volks- und Berufszählung sind alle volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen auskunftspflichtig. Für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen die Fragen nicht persönlich beantworten können, müssen die Leiter der Einrichtungen Auskunft geben.

Im Regelfall wird für die Angaben über die Wohnungen der Inhaber befragt. Bei nichtbewohnten Wohnungen ist der Gebäudeeigentümer oder -besitzer auskunftspflichtig.

Bei den Angaben, die zuverlässig nur vom Gebäudeeigentümer gemacht werden können, sollen anstelle des Eigentümers beim Vorliegen entsprechender Verhältnisse auch die Besitzer herangezogen werden können oder die Personen, die wirtschaftlich oder rechtlich eine dem Eigentümer vergleichbare Stellung haben sowie deren Vertreter oder Verwalter.

Bei der Arbeitsstättenzählung obliegt die Auskunftspflicht für Arbeitsstätten und Unternehmen den Inhabern oder Leitern.

Zu § 6

Die eindeutige Verpflichtung jedes Deutschen vom vollendeten 18. Lebensjahr an zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist im Hinblick auf die große Anzahl der bei Durchführung des Gesetzes erforderlichen rd. 600 000 Zähler notwendig.

Zu § 7

Die Vorschrift bedeutet für die Behörden von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Verpflichtung, die angeforderte Zahl von Bediensteten für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind lediglich öffentliche Dienste, deren lebenswichtige Tätigkeit keine Unterbrechung erlaubt. Eine Freistellung von der Zählertätigkeit kann hierbei jedoch nur für die zum technischen Betrieb unbedingt notwendigen Personen verfügt werden.

Zu § 8

Diese Vorschrift sieht eine Verpflichtung der für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden vor, die für die Erhebung der gebäudestatistischen Fragen erforderlichen Adressen der Eigentümer den Erhebungsstellen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 9

Diese Bestimmung sieht Ausnahmen von der für die Bundestatistik grundsätzlich für alle Einzelangaben geltenden gesetzlichen Geheimhaltungspflicht vor. Im einzelnen ist festgelegt, welche Einzelangaben für welche Zwecke außerhalb der Statistischen Ämter verwendet werden dürfen. Dabei wird den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen.

Absatz 1 Satz 1 gestattet den Gemeinden, bestimmte Angaben aus den Erhebungsunterlagen mit den Melderegistern zu vergleichen und zu deren Berichtigung zu verwenden. Der vorgesehene „Abgleich“ ausgewählter Personendaten der Volkszählung mit dem Inhalt der Melderegister ist auch geeignet, die Vollständigkeit der Zählungsergebnisse festzustellen und ggf. durch Nacherhebungen zu verbessern. Außerdem wird erreicht, daß in der amtlichen Bevölkerungsstatistik bei der laufenden Fortschreibung der Einwohnerzahlen auf der Basis der Volkszählung — beispielsweise unter Verwendung von Datensätzen der Melderegister mit Angaben über Zu- und Fortzüge — von der Definition der Hauptwohnung in § 12 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz ausgegangen werden kann. Nach Satz 2 ist es den Gemeinden ausdrücklich untersagt, Erkenntnisse aus den statistischen Einzelangaben unmittelbar oder mittelbar gegen den Auskunftspflichtigen oder sonst Betroffenen zu verwenden.

Absatz 2 regelt die Übermittlung von Einzelangaben an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden sowie an die von ihnen bestimmten Stellen, soweit diese Einzelangaben von den Empfängern zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigt werden. Dabei müssen die Angaben über den Namen der befragten Personen, Arbeitsstätten und Unternehmen unkenntlich gemacht werden. Die von den obersten Bundes- und Landesbehörden bestimmten Stellen können Einzelangaben nur nach Maßgabe der ihnen von diesen Behörden zur Erfüllung übertragenen Aufgaben erhalten. Bei einer Übermittlung von Einzelangaben an die bestimmten Stellen sind außerdem die Angaben über Religionszugehörigkeit, Löhne, Gehälter und Umsätze zu löschen.

Die Statistischen Ämter haben bei der Anforderung von obersten Bundes- und Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen lediglich zu prüfen, ob die ersuchende Stelle für die Aufgabe zuständig ist, zu deren rechtmäßigen Erfüllung die Daten benötigt werden. Die ersuchende Stelle dagegen hat selbst zu verantworten, daß die Kenntnis der angeforderten Daten für die rechtmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei Übermittlungsersuchen durch von obersten Bundes- und Landesbehörden bestimmten Stellen hat das beauftragende Ressort die

Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Ersuchens zu tragen.

Absatz 3 ermöglicht, das mit Hilfe der Gemeinden erhobene Zahlenmaterial auch dem kommunalen Bereich für bestimmte Verwaltungszwecke zur Verfügung zu stellen. Die Gemeindeverbände umfassen, wie schon bei der Volkszählung 1970, neben Verwaltungsgemeinschaften (Bayern), Samtgemeinden (Niedersachsen), Ämtern (Schleswig-Holstein), Landschaftsverbänden (Nordrhein-Westfalen) auch Landkreise, Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz), Bezirksverbände u. ä. Bei der Übermittlung müssen die Angaben über den Namen der befragten Personen, Arbeitsstätten und Unternehmen, sowie über Religionszugehörigkeit, Löhne, Gehälter und Umsätze des Auskunftspflichtigen unkenntlich gemacht werden. Für eigene statistische Aufbereitungen können den in diesem Absatz genannten empfangsberechtigten Stellen Einzelangaben ihres Zuständigkeitsbereichs mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft und des Gesamtumsatzes bei Unternehmen im vorangegangenen Kalenderjahr übermittelt werden; Voraussetzung hierfür ist, daß durch Satzung eine ausschließlich statistische Nutzung der Daten in allen Anwendungsfällen sichergestellt ist.

Für wissenschaftliche Zwecke wird nach Absatz 4 die Übermittlung statistischer Einzelangaben ohne Namen und Anschrift und ohne die Angaben über Religionszugehörigkeit, Löhne, Gehälter und Umsätze an Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete zugelassen.

In Absatz 5 wird ausdrücklich klargestellt, daß die Verwertung der übermittelten Einzelangaben nur im Rahmen der nach diesem Gesetz zugelassenen Verwendungszwecke, die im Einzelfall bei der Übermittlung festgelegt sind, erfolgen darf. Dadurch soll insbesondere die Verwendung für steuerliche Zwecke und zu belastenden Verwaltungsakten ausgeschlossen werden.

Die Veröffentlichung bzw. Bereitstellung von Einzelangaben wird nur hinsichtlich der in Absatz 6 genannten Tatbestände gestattet. Er erlaubt den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, vollständige statistische Ergebnisse zu veröffentlichen, auch wenn hierin Einzelangaben über die rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft sowie über die tätigen Personen nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b enthalten sind. Die Veröffentlichung dieser Einzelangaben ist nur in der Gliederung nach Altersgruppen und Geschlecht bzw. nach der Art der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit zulässig.

In Absatz 7 wird ausdrücklich bestimmt, daß sich die Pflicht zur Geheimhaltung von Einzelangaben auch auf die Personen erstreckt, die bei Stellen beschäftigt sind, denen nach den vorstehenden Absätzen Einzelangaben zugeleitet werden.

Die Regelung in Absatz 8 trägt dem Gedanken Rechnung, durch Zusatzaufbereitungen für besondere Problemstellungen Bundesergebnisse im Rahmen einer flexiblen Programmplanung zu erzielen.

Zu § 10

Auf Grund der Erfahrungen bei den Probezählungen zur Volkszählung 1970 und zur geplanten Gebäude- und Wohnungszählung 1975 erscheint für die Zählung 1982 eine Probeerhebung ausreichend. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß auf Grund der noch nicht voll absehbaren Entwicklung auf dem Markt für Datenaufnahme- und Datenverarbeitungsgeräte zusätzliche Probeerhebungen erforderlich werden. Die zunächst vorgesehene Probezählung soll der Erprobung der Fragebogen und der Erprobung der Zählungsorganisation dienen. Es sind der Gesamtablauf der Zählung unter besonderer Berücksichtigung der organisatorischen Verknüpfung der einzelnen Zählungsteile und die vorgesehenen Methoden zur Zusammenführung der Daten aus den verschiedenen Zählungsteilen zu testen.

Die Probeerhebung muß so rechtzeitig durchgeführt werden, daß ausreichende Zeit für die Auswertung und Erfahrung besteht und ihre Ergebnisse noch Eingang in die konkreten Vorbereitungen für die Hauptzählung finden können. Es sollen maximal 25 000 Haushalte — das sind etwa 0,1 v. H. der Bevölkerung — und 5 000 Arbeitsstätten befragt werden (Absatz 2).

In Absatz 4 ist bestimmt, wer zu den einzelnen Angaben nach den §§ 2 bis 4 befragt werden kann. Die Auskunftserteilung ist im Rahmen der Probeerhebung freiwillig (Absatz 5).

Zu § 11

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 12

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Kosten

Die Kosten der Volks, Berufs- und Arbeitsstättenzählung einschließlich der Gebäudeerhebung und der wohnungsstatistischen Fragen sowie der erforderlichen Probeerhebungen sind nach einer mit den Statistischen Landesämtern abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes mit 288,3 Millionen DM (Kostenstand: 1. März 1980) zu veranschlagen:

Von diesem Betrag entfallen

auf den Bund	35,0 Millionen DM
auf die Länder	253,3 Millionen DM

Die Begrenzung auf ein Kostenvolumen von insgesamt 288,3 Millionen DM ist bei zusätzlicher Erfassung gebäude- und wohnungsstatistischer Angaben nur möglich, weil das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm der Volks- und Berufszählung gegenüber dem der letzten Zählung erheblich eingeschränkt wurde.

Die o. a. Gesamtkosten verteilen, sich gegliedert nach Personal- und Sachkosten, auf die einzelnen Jahre wie folgt (in 1 000 DM):

Bereich Kostenart	insgesamt	davon entfallen auf die Jahre					
		1978/79 ¹⁾	1980 ¹⁾	1981	1982	1983	1984 ff.
Statistisches Bundesamt							
personell	27 780	1 702	1 642	1 789	3 188	3 810	15 649
sächlich	7 174	453	385	405	797	983	4 151
zusammen . . .	34 954	2 155	2 027	2 194	3 985	4 793	19 800
Statistische Landesämter							
personell	190 381	1 342	953	7 551	70 511	77 855	32 169
sächlich	62 955	180	120	14 052	16 860	22 196	9 547
zusammen . . .	253 336	1 522	1 073	21 603	87 371	100 051	41 716
Statistisches Bundesamt und Statistische Landesämter zusammen							
personell	218 161	3 044	2 595	9 340	73 699	81 665	47 818
sächlich	70 129	633	505	14 457	17 657	23 179	13 698
zusammen . . .	288 290	3 677	3 100	23 797	91 356	104 844	61 516

¹⁾ Bisherige Vorbereitungskosten

Die dem Statistischen Bundesamt entstehenden Gesamtkosten sind in der Haushalts- und Finanzplanung berücksichtigt.

Nach einer Schätzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände betragen die Kosten, die den Gemeinden und Kreisen aus der Durchführung des Gesetzes entstehen, rd. 196,5 Millionen DM.

D. Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Rahmen ihrer Beteiligung nach § 25 GGO II wie folgt Stellung genommen:

1. Für die Planungen der nächsten Jahre werden dringend aktuelle Daten aus einer neuen Volkszählung mit Feststellungen über die Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Arbeitsstätten benötigt. Die Durchführung der ursprünglich für Mai 1981 geplanten Zählung sollte daher zwischen den beteiligten Stellen so schnell wie möglich einvernehmlich geregelt werden.
2. Bei einer weiteren Verzögerung des Zählungstermins wird das bisherige Zählungskonzept den

veränderten Informationsbedürfnissen (insbesondere Wohnungsversorgung der Bevölkerung und Energienutzung der privaten Haushalte und Unternehmen) anzupassen sein, wobei die Möglichkeit der Durchführung kommunaler Zusatzerhebungen offenbleiben muß. Es muß außerdem sichergestellt werden, daß sämtliche Daten den Städten für eigene statistische Auswertungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

3. Nach Inkrafttreten des neuen Melderechts sollte auch die amtliche Bevölkerungsfortschreibung nach einheitlichen Regeln, die im Volkszählungsgesetz festgelegt werden könnten, durchgeführt werden. Auf die Entschließung des Bundesrates vom 8. Februar 1980 wird verwiesen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Die Volkszählung 1982 ist im gemeinsamen Interesse von Bund, Ländern und Gemeinden notwendig, um aktuelle Daten für gesellschafts- und wirtschaftspolitische Entscheidungen zu gewinnen. Dieses gemeinsame Interesse hat der Bund beim letzten Volkszählungsgesetz im Jahr 1969 ausdrücklich anerkannt und den Ländern eine Finanzzuweisung gewährt, die etwa 50 v. H. der bei den Ländern und Gemeinden angefallenen Kosten deckte.

Die Durchführung der Volkszählung 1982 wird mit erheblichen Kosten von mehr als einer halben Mrd. DM für Länder und Gemeinden verbunden sein. Der Bundesrat appelliert daher an die Bundesregierung, der gemeinsamen Verantwortung für gesicherte Unterlagen für künftige politische Entscheidungen gerecht zu werden. Er stellt schon heute seine Zustimmung zum Volkszählungsgesetz nur für den Fall in Aussicht, daß sich der Bund seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung aus Artikel 106 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes zur angemessenen Kostenbeteiligung nicht entzieht.

Im Interesse einer Vereinfachung und einer Reduzierung der mit dem Volkszählungsgesetz 1982 verbundenen erheblichen Kosten wird die Bundesregierung gebeten, die vorgesehenen Erhebungen auf das unverzichtbar Notwendige zu beschränken.

2. Zu § 2

In § 2 Nr. 2 ist nach dem Wort „Nebenwohnung“ der Klammervermerk „(§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes)“ einzufügen.

Begründung

Es besteht zwischen Bund und Ländern Einigkeit, daß der nunmehr durch § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) objektivierte Begriff der Hauptwohnung auch in das Statistikrecht zu übernehmen und z. B. beim Vollzug des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes anzuwenden ist. Diese Tatsache soll durch den Hinweis auf § 12 Abs. 2 MRRG in § 2 Nr. 2 des Entwurfs klargestellt werden.

3. Zu § 5

In § 5 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Begründung

Der mit einer Volkszählung verbundene hohe Kostenaufwand ist nur dann gerechtfertigt, wenn in möglichst kurzer Zeit vollständige Ergebnisse vorliegen. Dieses Ziel wird gefährdet, wenn Rechtsbehelfen aufschiebende Wirkung zukommt und die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht möglich ist. Letzteres trifft zu, wenn zwar generell eine Volkszählung keinen zeitlichen Aufschub erleiden darf, aber die nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erforderlichen besonderen Gründe des Einzelfalles nicht hinreichend dargetan werden können. Diese Unsicherheit ist dadurch auszuräumen, daß im Gesetz selbst die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe ausgeschlossen wird.

4. Zu § 9

In § 9 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Angaben der Volkszählung nach § 2 Nr. 1 und 2 können, soweit sie sich nicht auf Telefonanschluß, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und Staatsangehörigkeit beziehen, mit den Melderegistern verglichen und zu deren Berichtigung verwendet werden.“

Begründung

Die Volkszählung bot schon immer die Möglichkeit, die Melderegister zu berichtigen. Nach dem Erlass des MRRG und auf Grund der zukünftigen Meldegesetze der Länder muß bei mehreren Wohnungen eines Einwohners die Hauptwohnung geprüft und u. U. neu bestimmt werden. Es ist zweckmäßig, für diese Prüfung und Berichtigung ebenfalls die Ergebnisse der Volkszählung zu benutzen. Dazu ist lediglich erforderlich, daß § 9 Abs. 1 Satz 1 so klar gefaßt wird, daß die Merkmale der Hauptwohnung, die nunmehr durch den Hinweis auf § 12 Abs. 2 MRRG in § 2 Nr. 2 enthalten sind, zum Abgleich benutzt werden dürfen. Dies kann dadurch erreicht werden, daß in § 9 Abs. 1 Satz 1 die Merkmale des § 2 Nr. 1 und 2 aufgezählt werden, die nicht abgeglichen werden dürfen. Das Geschlecht sollte zur Berichtigung herangezogen werden dürfen, da nicht in allen Fällen die Vornamen einen sicheren Hinweis auf das Geschlecht zulassen.

Als Folge der Klarstellung im Gesetzestext müssen dann die Erhebungsunterlagen entsprechend geändert werden. Nummer 6 des Haushaltsbogens, der offensichtlich auf den alten Rechtszustand abstellt, wäre anzupassen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Die Bundesregierung verkennt nicht das gemeinsame Interesse von Bund, Ländern und Gemeinden, durch eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung aktuelle Daten für gesellschafts- und wirtschaftspolitische Entscheidungen zu gewinnen. Sie ist sich auch der gemeinsamen Verantwortung bewußt, gesicherte Unterlagen für künftige politische Entscheidungen zu erhalten und hat daher erneut den Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung vorgelegt, der die Erhebung der erforderlichen Angaben sicherstellen soll. Die Bundesregierung verweist jedoch erneut auf die von ihr vertretene Rechtsauffassung, wonach die Voraussetzungen für die nach Artikel 106 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes zu gewährenden Finanzaufweisungen nicht gegeben sind.

Bereits der Entwurf des Volkszählungsgesetzes 1981, der inhaltlich dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprach, war nach Auffassung von Bund und Ländern bei den Beratungen im Vermittlungsausschuß auf das unabdingbar Notwendige beschränkt worden. Dennoch wird die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erneut Möglichkeiten einer Einschränkung des Erhebungsprogramms oder einer Vereinfachung der Durchführung der Volkszählung prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in wesentlichen Bereichen des Frageprogramms die für die Zwecke des Bundes benötigten Angaben auch durch eine Stichprobe ermit-

telt werden könnten. Repräsentativerhebungen liefern jedoch nicht in ausreichendem Maße regionalisierte Daten für die Aufgaben der Länder und Gemeinden. Im Hinblick auf das gemeinsame Interesse von Bund, Ländern und Gemeinden an der Volkszählung 1982 hat die Bundesregierung daher davon abgesehen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ausschließlich die Interessen des Bundes berücksichtigt.

Zu 2. Zu § 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 3. Zu § 5

Den Vorschlag des Bundesrates, durch einen neuen Absatz 2 in § 5 sicherzustellen, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung haben, wird die Bundesregierung prüfen. Es handelt sich bei dieser Frage um ein nicht nur für die Volkszählung, sondern auch für eine Reihe anderer Bundesstatistiken geltendes Problem.

Zu 4. Zu § 9

Dem Vorschlag des Bundesrates stimmt die Bundesregierung zu.

